

BUNDESGERICHTSHOF**IX ZB 284/72****B E S C H L U S S****in der Entschädigungssache****Edith A. [REDACTED],****H. [REDACTED] Str. [REDACTED], W. [REDACTED]/Österreich,****Klägerin und Beschwerdeführerin,****- Prozeßbevollmächtigte:****Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -****gegen****Land Nordrhein - Westfalen,****vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,****Düsseldorf, Tannenstraße 26,****Beklagten und Beschwerdegegner**

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 25. Februar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 EEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht in seinen Ausführungen zu Art. III Nr. 1 Abs. 1 EEG-Schluss mit § 150 EEG der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RZW 1974, 181). Ohne Rechtsfehler hat das Oberlandesgericht auch eine Anwendung des § 189 Abs. 3 Satz 2 EEG verneint. Die Entschädigungsbehörde gewährt keine Wiedereinsetzung im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie auch für den Antragsteller erkennbar nur deswegen über einen nach § 189 Abs. 1 EEG verspäteten Antrag sachlich entscheidet, weil sie ihn nach § 189 a Abs. 1 EEG oder nach Art. III Nr. 1 bis 4 oder Art. IV EEG-Schluss für zulässig hält (BGH RZW 1973, 395). Hier hat die Klägerin ihr Antragsrecht

116

- 3 -

durch Schreiben ihrer Bevollmächtigten vom 21. September 1966 nur darauf gestützt, daß sie durch die Neufassung der §§ 1, 43, 47 und 150 BEG erstmals anspruchsberechtigt geworden sei. Hiervon ist auch der Regierungspräsident in Köln in seinem Bescheid über den Freiheitschaden vom 5. Dezember 1967 ausdrücklich ausgegangen. Der Bescheid über den Gesundheitsschaden vom 12. Mai 1969 läßt bei dieser Sachlage nur den Schluß zu, daß auch die Landesrentenbehörde allein deswegen über den Anspruch sachlich entschieden hat, weil sie gleichfalls den Antrag als nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlußG zulässig ansah. Anders konnte auch die Klägerin den angefochtenen Bescheid nicht verstehen.

Mai

Zorn

